

2106/AB
vom 21.12.2018 zu 2103/J (XXVI.GP)
Bundesministerium
 Bildung, Wissenschaft
 und Forschung

bmbwf.gv.at

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMBWF-10.000/0236-Präs/9/2018

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2103/J-NR/2018 betreffend Taxikosten - follow-up, die die Abg. Mag. Karin Greiner, Kolleginnen und Kollegen am 25. Oktober 2018 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *(Bezugnehmend auf Frage 13.) Wurden Fahrten mit einem Taxi zurückgelegt, die teurer als 50€ waren?*
 1. *Wenn ja, was war die teuerste Fahrt, die mit einem Taxi zurückgelegt wurde und was war ihr Zweck und wer wurde von wo nach wo transportiert?*
- *Wurden Fahrten mit Uber zurückgelegt, die teurer als 50€ waren?*
 1. *Wenn ja, was war die teuerste Fahrt, die mit Uber zurückgelegt wurde und was war ihr Zweck und wer wurde von wo nach wo transportiert?*

Ob die Beantwortung einer Frage einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde, wird von den jeweils fachlich Zuständigen aufgrund ihrer im Rahmen der Vollziehung erworbenen bzw. vorhandenen Sach- und Aktenkenntnis beurteilt. Dies ist insbesondere bei einem außerordentlichen Rechercheaufwand der Fall, etwa weil eine automationsunterstützte Datenerhebung nicht möglich ist und eine Vielzahl von Akten händisch durchsucht und ausgewertet werden müssten, eine Recherche bei einer großen Zahl nachgeordneter Dienststellen nötig oder durch den Aufwand eine fristgerechte Beantwortung nicht möglich wäre.

Außerhalb der für die Abwicklung der Taxikostenabrechnung erforderlichen Akten werden keine zusätzlichen Statistiken geführt, die eine Auswertung der in der Anfrage enthaltenen Fragen ermöglichen würde. Für die Erhebung müsste somit jede Taxirechnung manuell geprüft werden und eine Datenbank zur statistischen Auswertung angelegt werden.

Darüber hinaus wird nochmal darauf hingewiesen, dass Taxis nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit dies dienstlich erforderlich ist, keine anderen adäquaten Möglichkeiten zur Verfügung stehen und die dienstliche Notwendigkeit vom jeweiligen Vorgesetzten überprüft und bestätigt wird.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung über kein für die Inanspruchnahme der angesprochenen Dienstleistungen von Uber erforderliches Konto verfügt.

Wien, 19. Dezember 2018

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

